

## der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 191

15. Juli 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

74/346/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Rückspiegel von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern ..... 1

74/347/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Sichtfeld und die Scheibenwischer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern ..... 5

74/348/EWG:

- ★ Dritte Entscheidung des Rates vom 27. Juni 1974 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern ..... 11

74/349/EWG:

- ★ Dritte Entscheidung des Rates vom 27. Juni 1974 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut ..... 17

74/350/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 27. Juni 1974 zur Änderung der Entscheidung 73/83/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich und der Entscheidung 73/84/EWG über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut ..... 27

1

---

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Juni 1974

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Rückspiegel von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

(74/346/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Zugmaschinen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen auch die Rückspiegel.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften angenommen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf

Rädern <sup>(3)</sup> auf jeden Zugmaschinentyp angewandt werden kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Als Zugmaschine (landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zugmaschine) gelten alle Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Raupenketten mit wenigstens zwei Achsen, deren Funktion im wesentlichen in der Zugleistung besteht und die eigens zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind. Sie kann zum Transport einer Last und von Beifahrern ausgerüstet sein.

(2) Diese Richtlinie gilt nur für die in Absatz 1 definierten Zugmaschinen mit Luftbereifung und zwei Achsen sowie einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 und nicht mehr als 25 km/h.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für eine Zugmaschine nicht aus Gründen verweigern, die den Rückspiegel betreffen, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 28 vom 17. 2. 1967, S. 462/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 42 vom 7. 3. 1967, S. 620/67.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung einer Zugmaschine nicht aus Gründen verweigern oder verbieten, die die Rückspiegel betreffen, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen.

*Artikel 4*

Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 74/150/EWG erlassen.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen

achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1974.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. D. GENSCHER

## ANHANG

## 1. DEFINITIONEN

- 1.1. „Rückspiegel“ sind Einrichtungen, die innerhalb eines gemäß Punkt 2.5 geometrisch definierten Sichtfeldes freie Sicht nach rückwärts gewährleisten, die, in vertretbaren Grenzen, weder durch Teile der Zugmaschine noch durch die Insassen der Zugmaschine behindert werden darf.
- 1.2. „Innenspiegel“ sind Einrichtungen gemäß Punkt 1.1, die im Fahrzeuginneren angebracht sind.
- 1.3. „Außenspiegel“ sind Einrichtungen gemäß Punkt 1.1, die an einem äußeren Fahrzeugteil angebracht sind.
- 1.4. Eine „Rückspiegelgruppe“ ist die Gesamtheit der Einrichtungen mit einem oder mehreren gemeinsamen Merkmalen oder einer oder mehreren gemeinsamen Funktionen. Innenspiegel gehören zur Gruppe I. Außenspiegel gehören zur Gruppe II.

## 2. VORSCHRIFTEN FÜR DAS ANBRINGEN

## 2.1. Allgemeines

- 2.1.1. An Zugmaschinen dürfen nur Rückspiegel der Gruppe I und II angebracht werden, die mit dem EWG-Prüfzeichen versehen sind, das in der Richtlinie 71/127/EWG des Rates vom 1. März 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückspiegel von Kraftfahrzeugen <sup>(1)</sup>, geändert durch die Beitrittsakte <sup>(2)</sup>, vorgesehen ist.
- 2.1.2. Rückspiegel sind so anzubringen, daß sie unter normalen Fahrbedingungen ihre Stellung beibehalten.

## 2.2. Anzahl

Jede Zugmaschine muß mit mindestens einem Außenspiegel ausgerüstet sein, der in Mitgliedstaaten mit Rechtsverkehr links und in Mitgliedstaaten mit Linksverkehr rechts angebracht ist.

## 2.3. Anbringungsstelle

- 2.3.1. Der Außenspiegel ist so anzubringen, daß der Fahrer von seinem Sitz aus in normaler Haltung den in Punkt 2.5 definierten Teil der Fahrbahn übersehen kann.
- 2.3.2. Der Außenspiegel muß durch die vom Scheibenwischer überstrichene Fläche der Windschutzscheibe oder durch die Seitenfenster sichtbar sein, falls die Zugmaschine damit ausgerüstet ist.
- 2.3.3. Der Überstand des Rückspiegels über den Umriß der Zugmaschine allein oder des Zuges bestehend aus Zugmaschine und Anhänger darf nicht wesentlich größer sein als zur Einhaltung des Sichtfeldes gemäß Punkt 2.5 erforderlich ist.
- 2.3.4. Befindet sich die Unterkante des Außenspiegels bei belasteter Zugmaschine in weniger als 2 m Höhe über der Fahrbahn, so darf der Außenspiegel um nicht mehr als 0,20 m über die größte Breite der Zugmaschine allein oder des Zuges bestehend aus Zugmaschine und Anhänger, gemessen ohne Spiegel, hinausragen.
- 2.3.5. Unter den Bedingungen der Punkte 2.3.3 und 2.3.4 dürfen die Außenspiegel über die amtlich zulässige Breite der Zugmaschine hinausragen.

## 2.4. Einstellung

- 2.4.1. Der Innenspiegel muß vom Fahrer in normaler Haltung verstellt werden können.
- 2.4.2. Der Außenspiegel muß vom Fahrer vom Fahrzeuginnern aus verstellt werden können. Die Verriegelung in der gewünschten Stellung kann von außen erfolgen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 22. 3. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

2.4.3. Die Vorschriften des Punktes 2.4.2 gelten nicht für solche Außenspiegel, die nach Umklappen durch Stoß wieder automatisch in ihre Ausgangsstellung zurückkehren oder die ohne Benutzung von Werkzeug wieder in die Ausgangsstellung gebracht werden können.

## 2.5. Sichtfeld

### 2.5.1. *Mitgliedstaaten mit Rechtsverkehr*

Das Sichtfeld des linken Außenspiegels muß so beschaffen sein, daß der Fahrer mindestens einen ebenen Teil der Fahrbahn bis zum Horizont nach rückwärts übersehen kann, der links von der durch eine zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs parallele, durch den äußersten linken Punkt der Fahrzeugbreite verlaufende Ebene der Zugmaschine allein oder des Zuges bestehend aus Zugmaschine und Anhänger gelegen ist.

### 2.5.2. *Mitgliedstaaten mit Linksverkehr*

Das Sichtfeld des rechten Außenspiegels muß so beschaffen sein, daß der Fahrer mindestens einen ebenen Teil der Fahrbahn bis zum Horizont nach rückwärts übersehen kann, der rechts von der durch eine zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs parallele, durch den äußersten rechten Punkt der Fahrzeugbreite verlaufende Ebene der Zugmaschine allein oder des Zuges bestehend aus Zugmaschine und Anhänger gelegen ist.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Juni 1974

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Sichtfeld und die Scheibenwischer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

(74/347/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Zugmaschinen nach den nationalen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch das Sichtfeld und die Scheibenwischer.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften angenommen werden, vor allem um für jeden Zugmaschinentyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern <sup>(3)</sup> einführen zu können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Als Zugmaschine (landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zugmaschine) gelten alle Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Raupenketten mit wenigstens zwei Achsen, deren Funktion im wesentlichen in der Zugleistung besteht und die eigens zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind. Sie kann zum Transport einer Last und von Beifahrern ausgerüstet sein.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 28 vom 17. 2. 1967, S. 462/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 42 vom 7. 3. 1967, S. 620/67.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

(2) Diese Richtlinie gilt nur für die in Absatz 1 definierten luftbereiften Zugmaschinen mit zwei Achsen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 und nicht mehr als 25 km/h.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für eine Zugmaschine nicht aus Gründen des Sichtfeldes verweigern, wenn dieses oder der Scheibenwischer den Vorschriften des Anhangs entsprechen.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung der Zugmaschinen nicht aus Gründen des Sichtfeldes oder der Scheibenwischer verweigern oder verbieten, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen.

*Artikel 4*

Änderungen, die notwendig sind, um die Bestimmungen des Anhangs dem technischen Fortschritt anzupassen, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 74/150/EWG erlassen.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. D. GENSCHER

## ANHANG

## SICHTFELD

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND VORSCHRIFTEN

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. **Sichtfeld**

„Sichtfeld“ ist die Gesamtheit aller Richtungen nach vorn und nach den Seiten, in die der Fahrer sehen kann.

1.2. **Bezugspunkt**

„Bezugspunkt“ ist die nachstehend festgelegte Stellung der in einem Punkt vereinigt gedachten Augen des Fahrers. Dieser Bezugspunkt liegt in der zur Fahrzeuglängsmittlebene parallelen Ebene durch die Mitte des Sitzes 700 mm lotrecht über der Schnittlinie dieser Ebene mit der Sitzfläche und in 270 mm Abstand — in Richtung zur Beckenstütze — von der die Vorderkante der Sitzfläche tangierenden lotrechten, zur Fahrzeuglängsmittlebene senkrechten Ebene (Abb. 1). Der so festgelegte Bezugspunkt gilt bei unbelastetem Sitz in der vom Zugmaschinenhersteller angegebenen mittleren Stellung.

1.3. **Sichthalbkreis**

„Sichthalbkreis“ ist der Halbkreis, der mit einem Radius von 12 m so um den lotrecht unter dem Bezugspunkt in der horizontalen Fahrbahnebene gelegenen Punkt beschrieben wird, daß der Bogen — in Fahrtrichtung gesehen — vor dem Fahrzeug **liegt und der den Halbkreis begrenzende Durchmesser mit der Zugmaschinenlängsachse einen rechten Winkel bildet** (Abb. 2).

1.4. **Verdeckungen**

„Verdeckungen“ sind die Sehnen der Sektoren des Sichthalbkreises, die durch Bauteile, z. B. Dachstützen, verdeckt werden.

1.5. **Sichtkeil**

„Sichtkeil“ ist der Teil des Sichtfeldes, der begrenzt wird:

1.5.1. **nach oben**

durch eine horizontale Ebene durch den Bezugspunkt,

1.5.2. **auf der Fahrbahnebene**

durch die Zone außerhalb des Sichthalbkreises, die sich an jenen Sektor des Sichthalbkreises anschließt, dessen 9,5 m lange Sehne senkrecht zu der zur Fahrzeuglängsmittlebene parallelen Ebene durch die Mitte des Fahrersitzes liegt und von dieser halbiert wird.

1.6. **Wirkungsbereich der Scheibenwischer**

„Wirkungsbereich der Scheibenwischer“ ist der Bereich der Außenfläche einer Windschutzscheibe, der durch Scheibenwischer überstrichen wird.

2. **VORSCHRIFTEN**2.1. **Allgemeines**

Die Zugmaschine muß so gebaut und ausgerüstet sein, daß bei ihrer Verwendung im Straßenverkehr und im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb für den Fahrer unter allen üblichen Bedingungen des Straßenverkehrs und der Feld- und Waldarbeit ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet ist. Das Sichtfeld gilt als ausreichend, wenn der Fahrer, soweit irgend möglich, einen Teil jedes Vorderrades sehen kann, und wenn die nachstehenden Vorschriften erfüllt sind:

**2.2. Prüfung des Sichtfeldes****2.2.1. Schattenrißverfahren**

2.2.1.1. Die Zugmaschine ist auf einer horizontalen Fläche gemäß Abb. 2 aufzustellen. In Höhe des Bezugspunktes sind zwei punktförmige Lichtquellen anzubringen, die voneinander einen Abstand von 65 mm haben und symmetrisch zum Bezugspunkt auf einem waagerechten Träger montiert sind. Dieser muß in seinem Mittelpunkt um eine lotrechte Achse durch den Bezugspunkt drehbar sein. Der Träger ist bei der Messung der Verdeckungen so auszurichten, daß die Verbindungslinie zwischen den Lichtquellen senkrecht auf der Verbindungslinie von dem sichtbehindernden Bauteil zum Bezugspunkt steht. Die bei wechselweisem Einschalten beider Lichtquellen auf dem Sichthalbkreis entstehenden Überdeckungen der Schattenrisse des sichtbehindernden Bauteils sind als Verdeckungen gemäß 1.4 zu messen (Abb. 3).

2.2.1.2. Verdeckungen dürfen nicht größer als 600 mm sein.

2.2.1.3. Verdeckungen, die durch benachbarte Bauteile von mehr als 80 mm Breite entstehen, müssen so angeordnet sein, daß das rechte Segment, welches die Sehnenmitten der nicht einzusehenden Sektoren des Sichthalbkreises miteinander verbindet, eine Länge von mindestens 2,50 m aufweist.

2.2.1.4. Auf dem gesamten Umfang des Sichthalbkreises dürfen nicht mehr als 6 Verdeckungen vorhanden sein, davon dürfen nicht mehr als 2 innerhalb des Sichtkeils gemäß 1.5 liegen.

2.2.1.5. Verdeckungen, die größer als 600 mm aber weniger groß als 1 200 mm sind, sind jedoch zulässig, wenn die sie hervorruhenden Bauteile konstruktiv nicht anders gestaltet oder angeordnet werden können. Insgesamt dürfen nicht mehr als 2 derartige Verdeckungen und auch nur außerhalb des Sichtkeils vorhanden sein.

2.2.1.6. Sichtbehinderungen durch bauartgenehmigte Rückspiegel dürfen unberücksichtigt bleiben, wenn deren Anbringung konstruktiv nicht anders möglich ist.

2.2.2. Rechnerische Bestimmung der für beide Augen entstehenden Verdeckungen.

2.2.2.1. Die Zulässigkeit einzelner Verdeckungen kann an Stelle der Prüfung nach 2.2.1 rechnerisch geprüft werden. Hinsichtlich der Größe, der Verteilung und der Anzahl der Verdeckungen gelten die Nummern 2.2.1.3, 2.2.1.4, 2.2.1.5 und 2.2.1.6.

2.2.2.2. Für beidäugige Sicht mit 65 mm Abstand zwischen den Augen gilt für die für beide Augen entstehende Verdeckung, ausgedrückt in mm, die Formel:

$$x = \frac{b - 65}{a} \times 12000 + 65.$$

Hierin sind

- a) der Abstand in mm zwischen dem sichtbehindernden Bauteil und dem Bezugspunkt, gemessen auf dem Sehstrahl durch den Bezugspunkt, die Mitte des Bauteils und den Umfang des Sichthalbkreises,
- b) die Breite in mm des sichtbehindernden Bauteils, gemessen auf der Horizontalen, senkrecht zum Sehstrahl.

2.3. Die Prüfverfahren nach 2.2 dürfen durch andere Verfahren ersetzt werden, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

2.4. Muß auf Verdeckungen Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 74/150/EWG angewandt werden, so gilt das Verfahren des Punktes 2.2.2.

**2.5. Durchsichtiger Bereich der Windschutzscheibe**

Ist die Zugmaschine mit einer Windschutzscheibe ausgestattet, so muß deren nutzbarer, durchsichtiger Bereich Punkt 2.2 entsprechen.

**2.6. Scheibenwischer**

2.6.1. Zugmaschinen mit Windschutzscheibe müssen mit einem oder mehrerer motorisch angetriebenen Scheibenwischern ausgerüstet sein, deren Wirkungsbereich eine unbehinderte Sicht nach vorn gewährleistet, die einer Sehnenlänge von mindestens 8 m auf dem Sichthalbkreis innerhalb des Sichtkeils entspricht.

2.6.2. Die Arbeitsgeschwindigkeit der Scheibenwischer muß mindestens 20 Zyklen je Minute betragen.

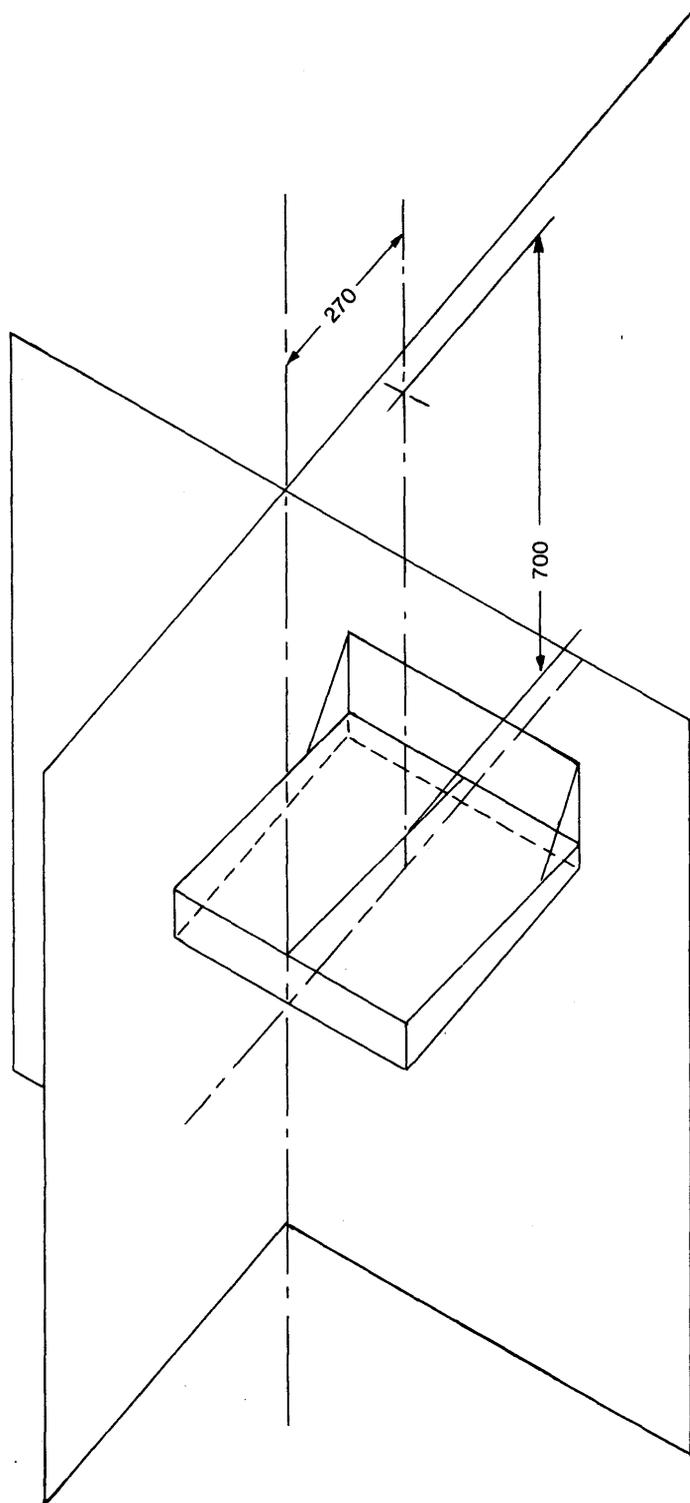


Abbildung 1

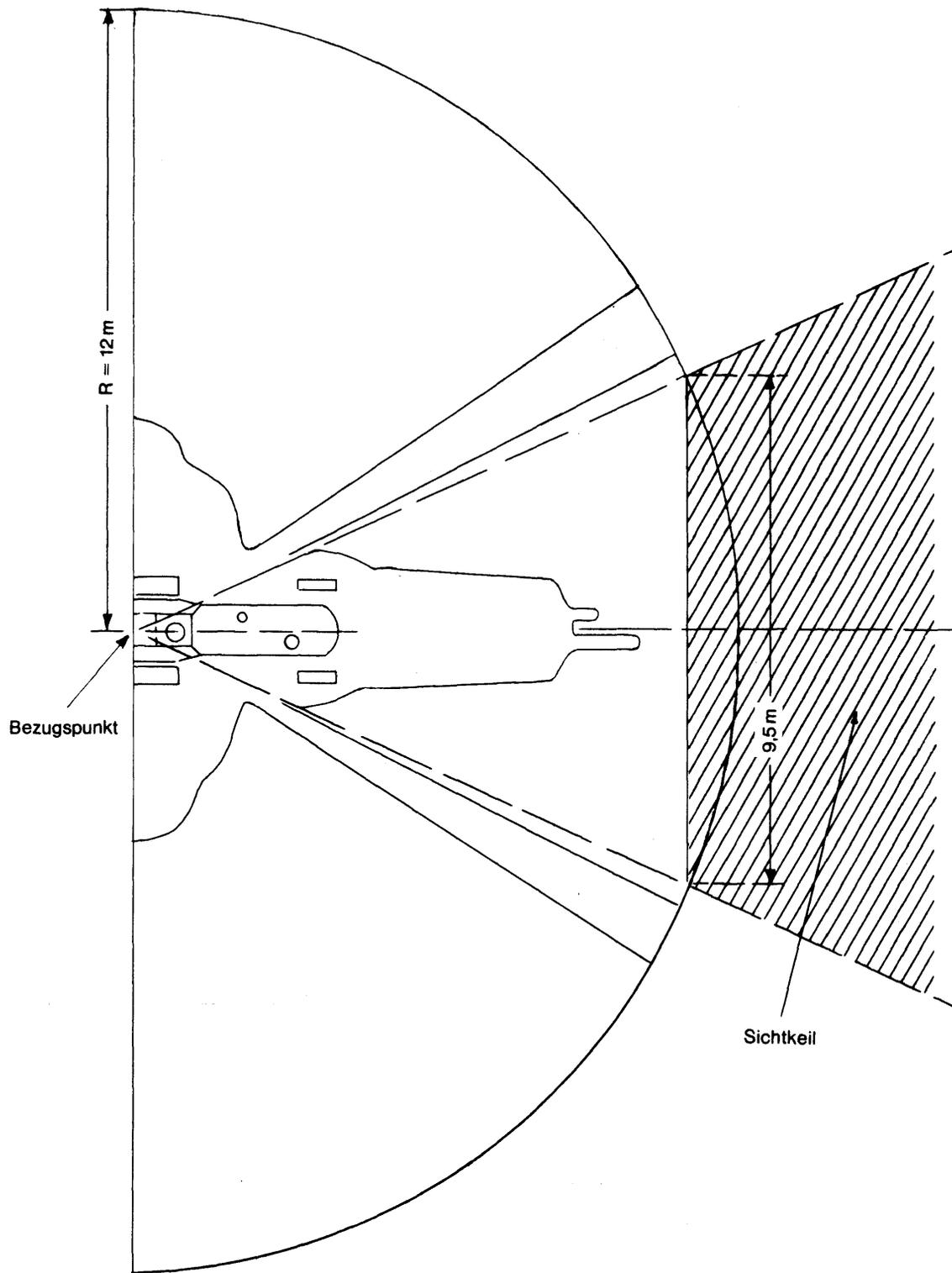
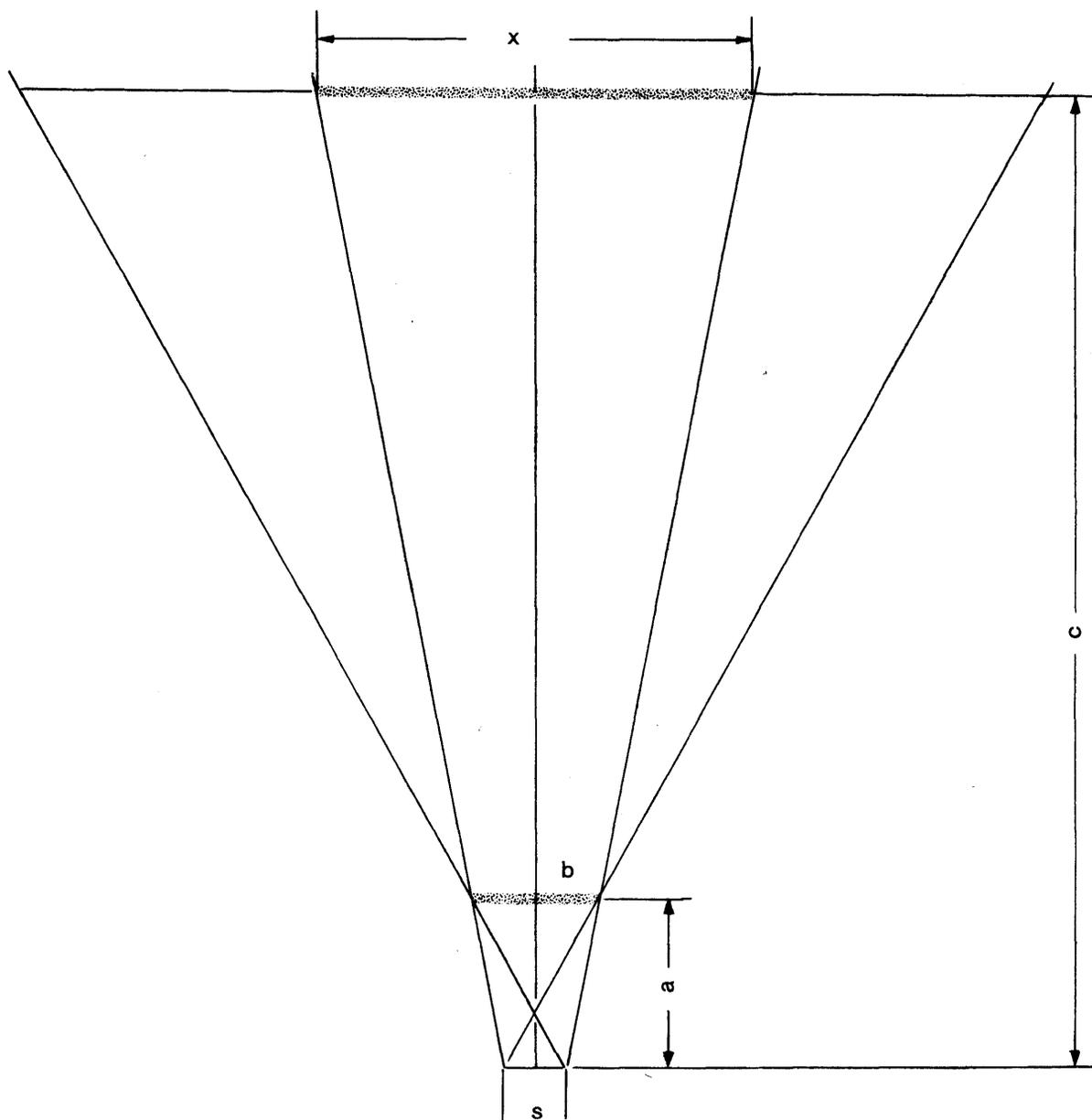


Abbildung 2



$$\frac{\frac{x}{2} - \frac{s}{2}}{c} = \frac{\frac{b}{2} - \frac{s}{2}}{a}$$

$$x = \frac{b - 65}{a} \cdot 12000 + 65$$

Abbildung 3

## DRITTE ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Juni 1974

über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern

(74/348/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Australien, Jugoslawien, Neuseeland, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei und den Vereinigten Staaten bestehen Regeln für die Kontrolle von Saatgut. Diese sehen eine amtliche Feldbesichtigung bei der Saatguterzeugung vor.

Eine Prüfung dieser Regeln und ihrer Anwendung hat ergeben, daß die vorgesehenen Feldbesichtigungen die Voraussetzungen der jeweiligen Anlage I der obengenannten Richtlinien erfüllen.

Die vorliegende Entscheidung schließt nicht aus, daß die gemeinschaftlichen Feststellungen aufgehoben werden bzw. ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen, auf denen sie beruhen, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Hierzu sollten weitere praktische Erfahrungen hinsichtlich des aus den genannten Ländern stammenden Saatguts durch Anbau und Kontrolle von Proben im Rahmen der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen gesammelt werden.

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 5. Oktober 1973 sein bisheriges System für die sortenmäßige Anerkennung von Futterpflanzensaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, auf bestimmte Kreuzblütler und Ölpflanzen ausgedehnt. Da dieses System nunmehr auch für die von den Gemeinschaftsrichtlinien erfaßten Arten Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich sowie der Öl- und Faserpflanzen gilt, ist es geboten, die besonderen Anforderungen zu ändern, die in den Entscheidungen des Rates über Gleichstellungen festgelegt sind.

Eine weitere Änderung ist durch den Wechsel in Zuständigkeiten einer nationalen Stelle für amtliche Saatgutkontrolle notwendig geworden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es wird festgestellt, daß die Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen für die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“, die in den im Anhang aufgeführten Ländern von den dort genannten Stellen bei den dort jeweils angegebenen Arten durchgeführt werden, den Voraussetzungen der jeweiligen Anlage I der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG bzw. 69/208/EWG entsprechen, sofern die besonderen Anforderungen des Anhangs zu dieser Entscheidung erfüllt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

*Artikel 2*

Die Anlage zur Ersten Entscheidung 72/292/EWG des Rates vom 20. Juli 1972 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern <sup>(1)</sup> wird wie folgt geändert:

1. Unter den laufenden Nummern 8, 9, 11, 15 und 18 wird bei Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich sowie bei Öl- und Faserpflanzen in Spalte 5 jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. Unter der laufenden Nummer 11 werden in Spalte 3 die Worte „Ministerul Agriculturii și Silviculturii, Bucuresti“ durch die Worte „Ministerul Agriculturii, Industrii Alimentare, Silviculturii și Apelelor — Inspectoratul de Stat pentru Calitatea Semintelor și Materialului Săditor“ ersetzt.
3. In den „Besonderen Anforderungen“ werden unter Nummer 4 die Worte „oder in englischer Sprache“ gestrichen.

*Artikel 3*

Der Anhang zur Zweiten Entscheidung 73/86/EWG des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern <sup>(2)</sup> wird wie folgt geändert:

Unter den laufenden Nummern 2, 4 und 6 wird bei Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich sowie bei Öl- und Faserpflanzen in Spalte 5 jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

*Artikel 4*

(1) Artikel 1 gilt

— für die Arten Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich und die Getreidearten mit Wirkung vom 1. Juli 1973,

— für die übrigen Arten mit Wirkung vom 1. Juli 1974

bis zum 30. Juni 1976.

(2) Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 gelten für Vermehrungsbestände von Saatgut, das ab 1. Juli 1975 geerntet worden ist. Sie können auch für Vermehrungsbestände von Saatgut angewendet werden, das vor diesem Zeitpunkt geerntet worden ist.

(3) Artikel 2 Nr. 2 gilt mit Wirkung vom 1. September 1972.

(4) Artikel 2 Nr. 3 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1973.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. GSCHIEDLE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 18.

## ANHANG

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Besondere Anforderungen
1	2	3	4	5
1	Australien	Department of Primary Industries, Canberra	Futterkohl	1 oder 2 (*); 3, 4, 5
2	Jugoslawien	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Institut za poljoprivredna istraživanja (Institut für landwirtschaftliche Forschung), Novi Sad</li> <li>— Zavod za krmno bilje (Forschungsanstalt für Futtermittel), Kruševac</li> <li>— Institut za poljoprivredna istraživanja (Institut für landwirtschaftliche Forschung); Sarajevo</li> <li>— Institut za oplemenjivanje i proizvodnju bilja poljoprivrednog fakulteta (Institut für Veredelung und Erzeugung landwirtschaftlicher Pflanzen an der Universität), Zagreb</li> <li>— Poljoprivredni institut (landwirtschaftliches Institut), Osijek</li> <li>— Kmetijski institut Slovenije (Slovenisches landwirtschaftliches Institut), Ljubljana</li> <li>— Zemjodelski institut (landwirtschaftliches Institut), Skopje</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Futterkohl, Ölrettich</li> <li>— Öl- und Faserpflanzen (Rüben, Raps)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1 oder 2 (*); 3, 4, 5</li> <li>1, 3, 4, 5</li> </ul>
3	Neuseeland	Department of Agriculture	Futterkohl	1 oder 2 (*); 3, 4, 5
4	Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Lausanne</li> <li>— Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Zürich</li> </ul>	Getreide, außer Kanariensaat, Mais und Reis	1, 3, 4, 5
5	Spanien	Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Madrid	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Betarüben</li> <li>— Getreide, außer Roggen, Kanariensaat, Mais und Reis</li> <li>— Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich</li> <li>— Öl- und Faserpflanzen (Raps, Sonnenblume, Soja)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1, 3, 5, 6</li> <li>1, 3, 4, 5</li> <li>1 oder 2 (*); 3, 4, 5</li> <li>1, 3, 4, 5</li> </ul>
6	Tschechoslowakei	Ústřední kontrolní a zkušební ústav zemědělský, Praha	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Betarüben</li> <li>— Gräser- und Leguminosearten, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen</li> <li>— Öl- und Faserpflanzen (Sonnenblume)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1, 3, 5, 6</li> <li>1, 3, 4, 5</li> <li>1, 3, 4, 5</li> </ul>

(\*) Nur bei Vermehrungsbeständen von Saatgut, das vor dem 1. Juli 1975 geerntet worden ist.

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Besondere Anforderungen
1	2	3	4	5
7	Vereinigte Staaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Alabama Crop Improvement Association, Inc.</li> <li>— Alaska Crop Improvement Association</li> <li>— Arizona Crop Improvement Association</li> <li>— Arkansas State Plant Board, Division of Seed Certification</li> <li>— California Crop Improvement Association</li> <li>— Colorado Seed Growers' Association</li> <li>— Delaware Crop Improvement Association</li> <li>— Florida Department of Agriculture</li> <li>— Georgia Crop Improvement Association, Inc.</li> <li>— Idaho Crop Improvement Association, Inc.</li> <li>— Illinois Crop Improvement Association, Inc.</li> <li>— Indiana Crop Improvement Association, Inc.</li> <li>— Iowa Crop Improvement Association</li> <li>— Kansas Crop Improvement Association</li> <li>— Kentucky Seed Improvement Association</li> <li>— Louisiana Department of Agriculture, Division of Entomology</li> <li>— Maine Department of Agriculture, Division of Plant Industry</li> <li>— Maryland State Board of Agriculture, Department of Agronomy</li> <li>— Michigan Crop Improvement Association</li> <li>— Minnesota Crop Improvement Association</li> <li>— Mississippi Seed Improvement Association</li> <li>— Missouri Seed Improvement Association</li> <li>— Montana Seed Growers' Association</li> <li>— Nebraska Crop Improvement Association</li> <li>— Nevada Department of Agriculture, Division of Plant Industry</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zuckerrübe</li> <li>— Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich</li> <li>— Getreide, außer Kanariensaat und Mais</li> <li>— Öl- und Faserpflanzen, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1, 3, 5, 6</li> <li>1, 3, 4, 5</li> <li>1 oder 2 (*); 3, 4, 5</li> <li>1, 3, 4, 5</li> </ul>

(\*) Nur bei Vermehrungsbeständen von Saatgut, das vor dem 1. Juli 1975 geerntet worden ist.

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Besondere Anforderungen
1	2	3	4	5
7	Vereinigte Staaten (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— New Jersey Department of Agriculture, Division of Plant Industry</li> <li>— New Mexico Crop Improvement Association</li> <li>— New York Seed Improvement Coop., Inc.</li> <li>— North Carolina Crop Improvement Association, Inc.</li> <li>— North Dakota State Seed Department</li> <li>— Ohio Seed Improvement Association</li> <li>— Oklahoma Crop Improvement Association</li> <li>— Oregon State University, Extension Service</li> <li>— Pennsylvania State Department of Agriculture, Bureau of Plant Industry</li> <li>— South Carolina Crop Improvement Association</li> <li>— South Dakota Crop Improvement Association</li> <li>— Tennessee Crop Improvement Association</li> <li>— Texas Department of Agriculture</li> <li>— Utah Crop Improvement Association</li> <li>— Utah Agricultural Experiment Station</li> <li>— Vermont Department of Agriculture</li> <li>— Virginia Crop Improvement Association</li> <li>— Washington State Crop Improvement Association, Inc.</li> <li>— Washington State Department of Agriculture, Seed Branch</li> <li>— West Virginia Associated Crop Growers' Association</li> <li>— Wisconsin Crop Improvement Association</li> <li>— Wyoming Seed Certification Service</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zuckerrüben</li> <li>— Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich</li> <li>— Getreide, außer Kanariensaat und Mais</li> <li>— Öl- und Faserpflanzen, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1, 3, 5, 6</li> <li>1, 3, 4, 5</li> <li>1 oder 2 (*); 3, 4, 5</li> <li>1, 3, 4, 5</li> </ul>

(\*) Nur bei Vermehrungsbeständen von Saatgut, das vor dem 1. Juli 1975 geerntet worden ist.

**Besondere Anforderungen**

1. Die Feldbesichtigung wird nach den einzelstaatlichen Regeln für die Anwendung des einschlägigen Systems der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, durchgeführt.
2. Die Feldbesichtigung wird nach den einzelstaatlichen Regeln für die sortenmäßige Kontrolle von Saatgut durchgeführt.
3. Die Feldbesichtigung wird durch staatliche Behörden oder unter der Verantwortung dieser Behörden durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vorgenommen, sofern diese Personen an dem Ergebnis dieser Besichtigung kein Gewinninteresse haben.
4. Das geerntete Saatgut befindet sich in einer amtlich verschlossenen Packung, die mit einem amtlichen Etikett versehen ist, das mindestens folgende Angaben enthält:
  - a) verantwortliche Stelle und Land,
  - b) Art,
  - c) Sorte,
  - d) Bezugsnummer des Basissaatguts und Name des Mitgliedstaats, der die Anerkennung des Basissaatguts vorgenommen hat,
  - e) Bezugsnummer der Partie,
  - f) angegebenes Netto- oder Bruttogewicht,
  - g) „Nicht anerkanntes Saatgut“.Alle Angaben sind mindestens in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften gehalten.
5. Ein amtlicher Vermerk enthält folgende Angaben:
  - die Größe der Anbaufläche,
  - die Menge des geernteten Saatguts,
  - die Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, mit Erfolg amtlich feldbesichtigt worden ist.
6. Das geerntete Saatgut befindet sich in einer amtlich verschlossenen Packung, die mit dem besonderen OECD-Etikett für noch nicht gültig anerkanntes Saatgut versehen ist. Es enthält folgende zusätzliche Angaben:
  - Bezugsnummer des Basissaatguts,
  - Name des Mitgliedstaats, der die Anerkennung des Basissaatguts vorgenommen hat.

## DRITTE ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Juni 1974

über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(74/349/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Australien, Jugoslawien, Neuseeland, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei und den Vereinigten Staaten bestehen Regeln für die Kontrolle von Saatgut.

Eine Prüfung dieser Regeln und ihrer Anwendung hat ergeben, daß die Anforderungen, denen das in diesen Ländern geerntete und kontrollierte Saatgut hinsicht-

lich seiner Eigenschaften, seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle unterworfen ist, die gleiche Gewähr bieten wie die Anforderungen, die in bezug auf das in der Gemeinschaft geerntete und geprüfte Saatgut gestellt werden.

Die vorliegende Entscheidung schließt nicht aus, daß die gemeinschaftlichen Feststellungen aufgehoben bzw. ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen, auf denen sie beruhen, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Hierzu sollten weitere praktische Erfahrungen hinsichtlich des aus den genannten Ländern stammenden Saatguts durch Anbau und Kontrolle von Proben im Rahmen der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen gesammelt werden.

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 5. Oktober 1973 sein bisheriges System für die sortenmäßige Anerkennung von Futterpflanzensaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, auf bestimmte Kreuzblütler und Ölpflanzen ausgedehnt. Da dieses System nunmehr auch für die von den Gemeinschaftsrichtlinien erfaßten Arten Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich sowie der Öl- und Faserpflanzen gilt, ist es geboten, die besonderen Anforderungen zu ändern, die in den Entscheidungen des Rates über Gleichstellungen festgelegt sind.

Weitere Änderungen sind durch den Wechsel in Zuständigkeiten nationaler Stellen für amtliche Saatgutkontrolle notwendig geworden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es wird festgestellt, daß in den im Anhang aufgeführten Ländern geerntetes und von den dort genannten Stellen amtlich geprüfetes Saatgut der dort aufgezählten Arten und Kategorien dem in der Gemeinschaft geernteten Saatgut der entsprechenden Kategorien gleichsteht und den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG bzw. 69/208/EWG entspricht, sofern die besonderen Anforderungen des Anhangs erfüllt sind.

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.

(2) ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

(3) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

(4) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

(5) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

*Artikel 2*

Die Anlage zur Ersten Entscheidung 72/293/EWG des Rates vom 20. Juli 1972 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut<sup>(1)</sup> wird wie folgt geändert:

1. Unter der laufenden Nummer 5 wird bei Betarüben und Leguminosenarten in Spalte 3 die folgende weitere Stelle eingefügt:

„Institut za oplemenjivanje i proizvodnju bilja poljoprivrednog fakulteta (Institut für Veredelung und Erzeugung landwirtschaftlicher Pflanzen an der Universität), Zagreb“.

2. Unter den laufenden Nummern 8, 9, 11, 15 und 18 werden bei Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich sowie bei Öl- und Faserpflanzen in Spalte 7 jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

3. Unter der laufenden Nummer 8 erhält die Spalte 3 bei Kohlrübe, Futterkohl und bei Öl- und Faserpflanzen folgende Fassung:

„Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung“

4. Unter der laufenden Nummer 9 erhält die Spalte 3 bei Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich folgende Fassung:

„— Wojewódzkie Inspektoratow Kontroli Materialu Siewnego (WIKMS)

(Wojewodschaftliche Inspektorate für die Saatgutkontrolle):

- Bydgoszcz
- Gdansk
- Kraków
- Poznań
- Warszawa
- Wrocław

— Instytut Hodowli i Aklimatyzacji Róślin, Zakład Metodyki Oceny Nasion (Samenprüfstation des Instituts für Pflanzenzüchtung), Sandomierz.“

5. Unter der laufenden Nummer 8 werden bei Kohlrübe, Futterkohl und Öl- und Faserpflanzen in Spalte 5 jeweils das Wort „Elite“ durch die Worte „Basic Seed“ und die Worte „Original-Hochzucht“ und „Original-Erhaltungszucht“ durch die Worte „Certified Seed“ ersetzt.

6. Unter der laufenden Nummer 9 werden bei Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich in Spalte 5 die Worte „Elita hodowlana“ durch die Worte „Basic Seed“ und das Wort „Oryginal“ durch die Worte „Certified Seed“ ersetzt.

7. Unter der laufenden Nummer 11 werden in Spalte 3 die Worte „Ministerul Agriculturii și silviculturii, Bucuresti“ durch die Worte „Ministerul Agriculturii, Industrii Alimentare, Silviculturii și Apelor-Inspectia de stat pentru calitatea semintelor și materialului săditor“ ersetzt.

8. Unter der laufenden Nummer 11 werden bei Kohlrübe, Ölrettich und Öl- und Faserpflanzen in Spalte 5 jeweils das Wort „Elite“ durch die Worte „Basic Seed“ und das Wort „Originale“ durch die Worte „Certified Seed“ ersetzt.

9. Unter der laufenden Nummer 15 wird bei Ölrettich sowie bei Öl- und Faserpflanzen in Spalte 5 jeweils das Wort „Foundation“ durch das Wort „Basic“ ersetzt.

10. Unter der laufenden Nummer 18 werden bei Öl- und Faserpflanzen in Spalte 5

— das Wort „Elit“ durch die Worte „Basic Seed“,

— die Worte „1. fokû szaporitas“ durch die Worte „Certified Seed, 1. Generation“,

— die Worte „2. fokû szaporitas“ durch die Worte „Certified Seed, 2. Generation“,

— die Worte „3. fokû szaporitas“ durch die Worte „Certified Seed, 3. Generation“

ersetzt.

11. In den „Besonderen Anforderungen“ werden unter Nummer 10 die Worte „oder in englischer Sprache“ gestrichen.

*Artikel 3*

Der Anhang der Zweiten Entscheidung 73/87/EWG des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut<sup>(2)</sup> wird wie folgt geändert:

1. Unter den laufenden Nummern 2, 4 und 7 werden bei Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich sowie bei Öl- und Faserpflanzen in Spalte 7 jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 30.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. 106 vom 20. 4. 1973, S. 21.

2. Unter der laufenden Nummer 2 erhalten in Spalte 5 die letzten vier Gedankenstriche folgende Fassung:

- „— Basic Seed,
- Certified Seed,
- Basic Seed,
- Certified Seed“.

3. Unter der laufenden Nummer 4 werden bei Kohlrübe, Futterkohl und bei Öl- und Faserpflanzen in Spalte 5 jeweils die Worte „Classer B“ durch die Worte „Basic Seed“ und die Worte „Classer C“ durch die Worte „Certified Seed“ ersetzt.

4. Unter der laufenden Nummer 7 werden in Spalte 5 das Wort „Elit“ durch die Worte „Basic Seed“ und die Worte „Certificat Vetömag“ durch die Worte „Certified Seed“ ersetzt.

#### Artikel 4

(1) Artikel 1 gilt

- für die Arten Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich und die Getreidearten mit Wirkung vom 1. Juli 1973,

— für die übrigen Arten mit Wirkung vom 1. Juli 1974

bis zum 30. Juni 1976.

(2) Artikel 2 Nummer 7 gilt mit Wirkung vom 1. September 1972.

(3) Artikel 2 Nummer 11 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1973.

(4) Artikel 2 Nummern 1 bis 6 und 8 bis 10 und Artikel 3 gelten für Saatgut, das ab 1. Juli 1975 geerntet worden ist. Sie können auch für Saatgut angewendet werden, das vor diesem Zeitpunkt geerntet worden ist.

#### Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. GSCHIEDLE

## ANHANG

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorien		Besondere Anforderungen
				des Landes	der Gemeinschaft	
1	2	3	4	5	6	7
1	Australien	Department of Primary Industries, Canberra	Futterkohl	— Basic Seed — Certified Seed	— Basissaatgut — Zertifiziertes Saatgut	1 od. 2 (*); 3; 5 od. 7 (*); 8, 9, 10  1 od. 2 (*); 3; 5 od. 7 (*); 8, 9, 10
2	Jugoslawien	— Institut za poljoprivredna istraživanja (Institut f. landwirtschaftliche Forschung), Novi Sad — Institut za oplemenjivanje i proizvodnju bilja poljoprivrednog fakulteta (Institut für Veredelung und Erzeugung landwirtschaftlicher Pflanzen an der Universität), Zagreb	— Futterkohl Ölrettich  — Öl- und Faserpflanzen (Rübsen, Raps)	— Basic Seed  — Certified Seed  — Basic Seed — Certified Seed, 1. Generation	— Basissaatgut  — Zertifiziertes Saatgut  — Basissaatgut — Zertifiziertes Saatgut	1 od. 2 (*); 3; 5 od. 7 (*); 8, 9, 10  1 od. 2 (*); 3; 5 od. 7 (*); 8, 9, 10  1, 3, 5, 8, 9, 10 1, 3, 5, 8, 9, 10
3	Neuseeland	Department of Agriculture	Futterkohl	— Basic Seed — Certified Seed	— Basissaatgut — Zertifiziertes Saatgut	1 od. 2 (*); 3; 5 od. 7 (*); 8, 9, 10  1 od. 2 (*); 3; 5 od. 7 (*); 8, 9, 10
4	Schweiz	— Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Lausanne — Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Zürich	Getreide, außer Kanariensaat, Mais und Reis	— Basic Seed — Certified Seed, 1. Generation  — Certified Seed, 2. Generation (außer Roggen)	— Basissaatgut — Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung  — Zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung (außer Roggen)	1, 3, 5, 8, 9, 10 1, 3, 5, 8, 9, 10  1, 3, 5, 8, 9, 10
5	Spanien	Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Madrid	— Betarüben  — Getreide, außer Roggen, Kanariensaat, Mais und Reis	— Certified Seed  — Basic Seed — Certified Seed, 1. Generation  — Certified Seed, 2. Generation	— Zertifiziertes Saatgut  — Basissaatgut — Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung  — Zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung	1, 3, 4, 6, 8, 9, 10  1, 3, 5, 8, 9, 10 1, 3, 5, 8, 9, 10  1, 3, 5, 8, 9, 10

(\*) Nur bei Saatgut, das vor dem 1. Juli 1975 geerntet worden ist.

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorien		Besondere Anforderungen
				des Landes	der Gemeinschaft	
1	2	3	4	5	6	7
5	Spanien (Fortsetzung)	Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Madrid	— Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich	— Basic Seed	— Basissaatgut	1 od. 2 (*) ; 3 ; 5 od. 7 (*) ; 8, 9, 10
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	1 od. 2 (*) ; 3 ; 5 od. 7 (*) ; 8, 9, 10
			— Öl- und Faserpflanzen (Raps, Sonnenblume, Soja)	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified Seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 5, 8, 9, 10
6	Tschechoslowakei	Ústředni Kontrolni a zkušební ústav zemědělský, Praha	— Betarüben	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
			— Gräser- und Leguminosenarten, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified Seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 5, 8, 9, 10
			— Öl- und Faserpflanzen (Sonnenblume)	— Certified Seed, 2. Generation und spätere Generationen	— Zertifiziertes Saatgut der folgenden Vermehrungen	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
— Certified Seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10				
7	Vereinigte Staaten	— Alabama Crop Improvement Association Inc.	— Zuckerrüben	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
			— Getreide, außer Kanariensaat und Mais	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified Seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 5, 8, 9, 10
		— Arkansas State Plant Board, Division of Seed Certification	— Certified Seed, 2. Generation (außer Roggen)	— Zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung (außer Roggen)	1, 3, 5, 8, 9, 10	
			— Kohlrübe Futterkohl, Ölrettich	— Basic Seed	— Basissaatgut	1 od. 2 (*) ; 3 ; 5 od. 7 (*) ; 8, 9, 10
		— Certified Seed,		— Zertifiziertes Saatgut	1 od. 2 (*) ; 3 ; 5 od. 7 (*) ; 8, 9, 10	
		— Colorado Seed Growers' Association	— Öl- und Faserpflanzen, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified Seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 5, 8, 9, 10
		— Delaware Crop Improvement Association				
— Florida Department of Agriculture						

(\*) Nur bei Saatgut, das vor dem 1. Juli 1975 geerntet worden ist.

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorien		Besondere Anforderungen
				des Landes	der Gemeinschaft	
1	2	3	4	5	6	7
7	Vereinigte Staaten (Fortsetzung)	— Georgia Crop Improvement Association, Inc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zuckerrüben</li> <li>— Getreide, außer Kanariensaat und Mais</li> <li>— Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich</li> <li>— Öl- und Faserpflanzen, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen</li> </ul>	— Basic Seed	— Basissaatgut	<ul style="list-style-type: none"> <li>1, 3, 6, 8, 9, 10</li> <li>1, 3, 6, 8, 9, 10</li> <li>1, 3, 5, 8, 9, 10</li> <li>1, 3, 5, 8, 9, 10</li> <li>1, 3, 5, 8, 9, 10</li> <li>1 od. 2 (*); 3; 5 od. 7 (*); 8, 9, 10</li> <li>1 od. 2 (*); 3; 5 od. 7 (*); 8, 9, 10</li> <li>1, 3, 5, 8, 9, 10</li> <li>1, 3, 5, 8, 9, 10</li> </ul>
		— Idaho Crop Improvement Association, Inc.		— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	
		— Illinois Crop Improvement Association, Inc.		— Basic Seed	— Basissaatgut	
		— Indiana Crop Improvement Association, Inc.		— Certified Seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	
		— Iowa Crop Improvement Association		— Certified Seed, 2. Generation (außer Roggen)	— Zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung (außer Roggen)	
		— Kansas Crop Improvement Association		— Basic Seed	— Basissaatgut	
		— Kentucky Seed Improvement Association		— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	
		— Louisiana Department of Agriculture, Division of Entomology		— Basic Seed	— Basissaatgut	
		— Maine Department of Agriculture, Division of Plant Industry		— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	
		— Maryland State Board of Agriculture, Department of Agronomy		— Basic Seed	— Basissaatgut	
		— Michigan Crop Improvement Association		— Certified Seed, 2. Generation	— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	
		— Minnesota Crop Improvement Association				
		— Mississippi Seed Improvement Association				
		— Missouri Seed Improvement Association				
— Montana Seed Growers' Association						
— Nebraska Crop Improvement Association						
— Nevada Department of Agriculture, Division of Plant Industry						

(\*) Nur bei Saatgut, das vor dem 1. Juli 1975 geerntet worden ist.

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorien		Besondere Anforderungen
				des Landes	der Gemeinschaft	
1	2	3	4	5	6	7
7	Vereinigte Staaten (Fortsetzung)	— New Jersey Department of Agriculture, Division of Plant Industry	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zuckerrüben</li> <li>— Getreide, außer Kanariensaat und Mais</li> <li>— Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich</li> <li>— Öl- und Faserpflanzen die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen</li> </ul>	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
		— New Mexico Crop Improvement Association		— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
		— New York Seed Improvement Coop., Inc.		— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
		— North Carolina Crop Improvement Association Inc.		— Certified Seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 5, 8, 9, 10
		— North Dakota State Seed Department		— Certified Seed, 2. Generation (außer Roggen)	— Zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung (außer Roggen)	1, 3, 5, 8, 9, 10
		— Ohio Seed Improvement Association		— Basic Seed	— Basissaatgut	1 od. 2 (*); 3; 5 od. 7 (*); 8, 9, 10
		— Oklahoma Crop Improvement Association		— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	1 od. 2 (*); 3; 5 od. 7 (*); 8, 9, 10
		— Oregon State University, Extension Service		— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
		— Pennsylvania State Department of Agriculture, Bureau of Plant Industry		— Certified Seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 5, 8, 9, 10
		— South Carolina Crop Improvement Association				
		— South Dakota Crop Improvement Association				
		— Tennessee Crop Improvement Association				
		— Texas Department of Agriculture				
		— Utah Crop Improvement Association				
— Utah Agricultural Experiment Station						
— Vermont Department of Agriculture						

(\*) Nur bei Saatgut, das vor dem 1. Juli 1975 geerntet worden ist.

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorien		Besondere Anforderungen
				des Landes	der Gemeinschaft	
1	2	3	4	5	6	7
7	Vereinigte Staaten (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Virginia Crop Improvement Association</li> <li>— Washington State Crop Improvement Association Inc.</li> <li>— Washington State Department of Agriculture, Seed Branch</li> <li>— West Virginia Associated Growers' Association</li> <li>— Wisconsin Crop Improvement Association</li> <li>— Wyoming Seed Certification Service</li> </ul>	— Zuckerrüben	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Basic Seed</li> <li>— Certified Seed</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Basissaatgut</li> <li>— Zertifiziertes Saatgut</li> </ul>	1, 3, 6, 8, 9, 10 1, 3, 6, 8, 9, 10
			— Getreide, außer Kanariensaat und Mais	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Basic Seed</li> <li>— Certified Seed, 1. Generation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Basissaatgut</li> <li>— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung</li> </ul>	1, 3, 5, 8, 9, 10 1, 3, 5, 8, 9, 10
				<ul style="list-style-type: none"> <li>— Certified Seed, 2. Generation (außer Roggen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung (außer Roggen)</li> </ul>	1, 3, 5, 8, 9, 10
				<ul style="list-style-type: none"> <li>— Basic Seed</li> <li>— Certified Seed</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Basissaatgut</li> <li>— Zertifiziertes Saatgut</li> </ul>	1 od. 2 (*) ; 3 ; 5 od. 7 (*) ; 8, 9, 10 1 od. 2 (*) ; 3 ; 5 od. 7 (*) ; 8 ; 9, 10
			— Öl- und Faserpflanzen, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Basic Seed</li> <li>— Certified Seed, 1. Generation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Basissaatgut</li> <li>— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung</li> </ul>	1, 3, 5, 8, 9, 10 1, 3, 5, 8, 9, 10

(\*) Nur bei Saatgut, das vor dem 1. Juli 1975 geerntet worden ist.

### Besondere Anforderungen

1. Nach dem einschlägigen System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, ist das Saatgut amtlich zertifiziert und sind seine Packungen amtlich verschlossen und gekennzeichnet. Die Beschaffenheit des Saatguts entspricht den Anforderungen der gemeinschaftlichen Regelung.
2. Nach den einzelstaatlichen Vorschriften ist das Saatgut amtlich zertifiziert und sind seine Packungen amtlich verschlossen und gekennzeichnet. Die Beschaffenheit des Saatguts entspricht den Anforderungen der gemeinschaftlichen Regelung.
3. Die Feldbesichtigung wird durch staatliche Behörden oder unter der Verantwortung dieser Behörden durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vorgenommen, sofern diese Personen an dem Ergebnis dieser Besichtigung kein Gewinninteresse haben.
4. Das Basissaatgut ist in der Gemeinschaft amtlich anerkannt worden.
5. Das amtliche Etikett enthält folgende zusätzliche Angaben:
  - a) Datum der amtlichen Verschließung,
  - b) Hinweis darauf, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht.Die Angaben können auch auf einem weiteren amtlichen Etikett gemacht werden, das außerdem den Namen der Dienststelle und des Landes enthält.
6. Das amtliche Etikett enthält folgende zusätzliche Angaben:
  - a) Datum der amtlichen Verschließung,
  - b) soweit Nummer 4 Anwendung findet, Hinweis darauf, daß das Basissaatgut in der Gemeinschaft anerkannt worden ist.Die Angaben können auch auf einem weiteren amtlichen Etikett gemacht werden, das außerdem den Namen der Dienststelle und des Landes enthält.
7. Das amtliche Etikett enthält mindestens die folgenden Angaben:
  - a) Anerkennungsstelle und Land,
  - b) Hinweis darauf, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht,
  - c) Bezugsnummer der Partie,
  - d) Art,
  - e) Sorte oder — bei Hybridsorten — Inzuchtlinie,
  - f) Kategorie (Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut),
  - g) Erzeugerland,
  - h) angegebenes Netto- oder Bruttogewicht,
  - i) Datum der amtlichen Verschließung,
  - j) bei Zertifiziertem Saatgut der zweiten und folgenden Vermehrungen: Zahl der Generationen nach Basissaatgut,
  - k) bei Hybridsorten:
    - Zusatz: „Hybrid“
    - bei Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ die Bestätigung, daß das Basissaatgut amtlich geprüft worden ist, sofern es nicht in der Gemeinschaft zertifiziert wurde.

Die Farbe des Etiketts ist:

- weiß bei Basissaatgut,
- blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung,
- rot bei Zertifiziertem Saatgut der folgenden Vermehrungen.

8. Eine etwaige chemische Behandlung des Saatguts ist auf dem amtlichen Etikett oder auf einem besonderen Etikett sowie auf oder in der Packung vermerkt.
  9. In der Packung befindet sich ein amtlicher Vermerk, der mindestens die Bezugsnummer der Partie, die Art und die Sorte sowie bei Betarübensaatgut außerdem gegebenenfalls einen Hinweis enthält, daß es sich um Monogerm Saatgut oder um Präzisionsaatgut handelt.  
Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Mindestangaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind.
  10. Alle für die amtlichen Etiketten, die amtlichen Vermerke und die Packungen erforderlichen Angaben sind mindestens in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften gehalten.
-

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Juni 1974

zur Änderung der Entscheidung Nr. 73/83/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich und der Entscheidung Nr. 73/84/EWG über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut

(74/350/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit seiner Entscheidung 73/83/EWG vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich<sup>(4)</sup> und mit seiner Entscheidung 73/84/EWG vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut<sup>(5)</sup> festgestellt, daß die nationalen Saatgutkontrollsysteme der genannten Mitgliedstaaten den Systemen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung hinsichtlich der Kohlrübe, des Futterkohls und des Ölrettichs sowie hinsichtlich der Öl- und Faserpflanzen gleichstehen.

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 5. Okto-

ber 1973 sein bisheriges System für die sortenmäßige Anerkennung von Futterpflanzensaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, auf bestimmte Kreuzblütler und Ölpflanzen ausgedehnt. Da dieses System nunmehr auch für die von den Gemeinschaftsrichtlinien erfaßten Arten Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich sowie der Öl- und Faserpflanzen gilt, ist es geboten, die besonderen Anforderungen zu ändern, die in den Entscheidungen des Rates über Gleichstellungen festgelegt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anlage der Entscheidung 73/83/EWG wird wie folgt geändert:

Unter den laufenden Nummern 1 und 3 wird bei Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich und bei Öl- und Faserpflanzen in Spalte 5 jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

*Artikel 2*

Die Anlage der Entscheidung 73/84/EWG wird wie folgt geändert:

1. Unter den laufenden Nummern 1 und 3 Spalte 7 werden bei Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich und bei Öl- und Faserpflanzen jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. Unter der laufenden Nummer 1 Spalte 5 werden bei Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich und bei Öl- und Faserpflanzen jeweils das Wort „Stamfrø“ durch die Worte „Basic Seed“ und das Wort „Brugsfrø“ durch die Worte „Certified Seed“ ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt für Saatgut, das ab 1. Juli 1975 geerntet worden ist. Sie kann auch auf Saatgut

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12.

angewendet werden, das vor diesem Zeitpunkt geern-  
tet worden ist.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gericht-  
tet.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. GSCHIEDLE

---

#### HINWEIS FÜR DEN LESER

Die Leser werden auf die Ausschreibung für den Druck des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* ab 1. Januar 1975 aufmerksam gemacht. Diese Ausschreibung ist in Nr. C 82 vom 15. Juli 1974 veröffentlicht.